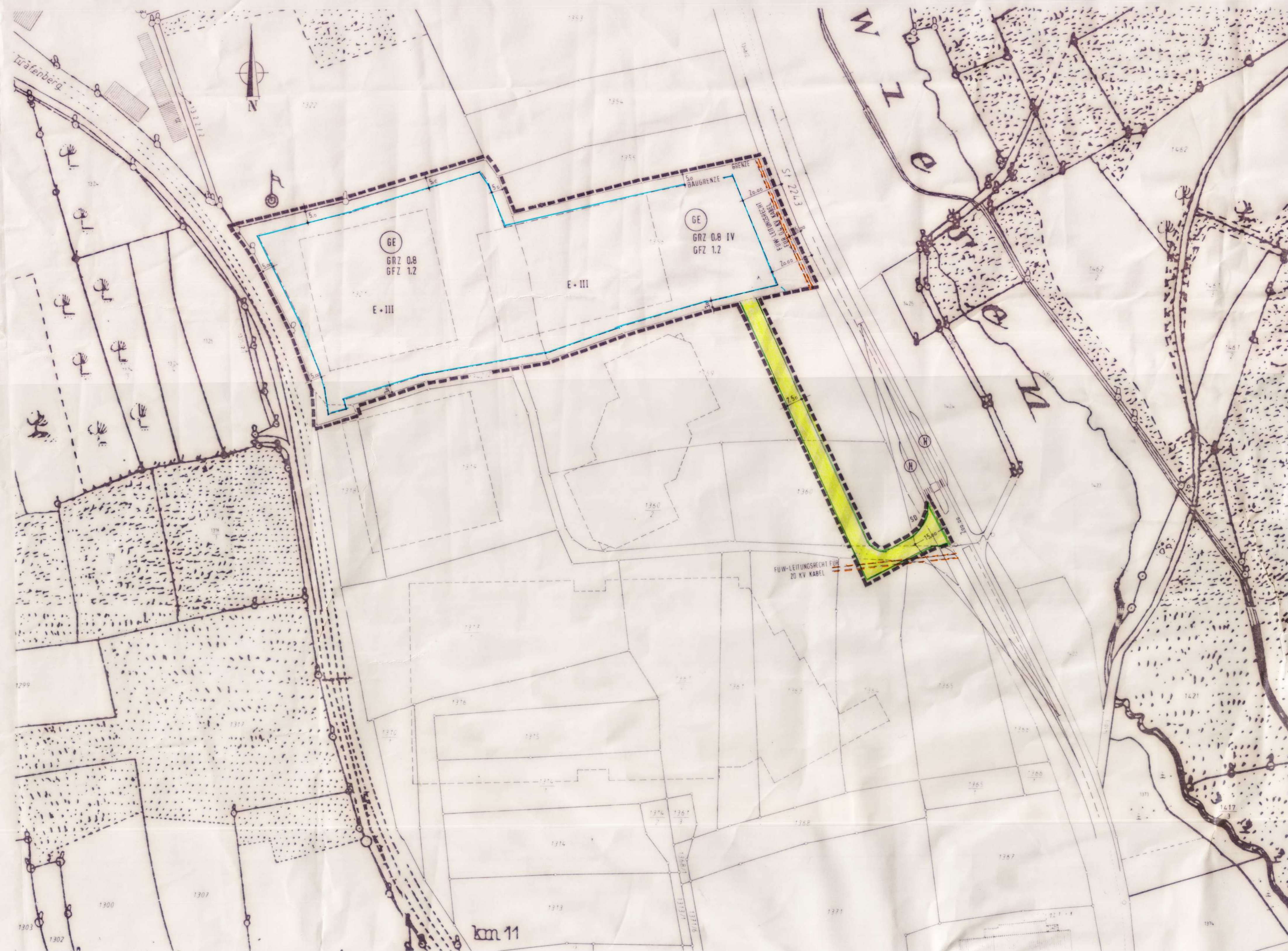




LEGENDE

ABKÜRZUNGEN:
BauGB BAUGESETZBUCH
BauNVO BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
BayBO BAYRISCHE BAUORDNUNG
KAS RICHTLINIEN FÜR DEN AUSBAU VON STRASSEN

1. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (GEM. § 9 BAUGB)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)
4. VERKEHRSLINIEN (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
5. FLÄCHEN FÜR VERKEHRSMITTEL (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 14 BAUGB)
6. GRÜNLÄNDEN (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
7. DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)
8. FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB)
9. GRENZEN (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)
10. FÜHRUNG VON VERKEHRSMITTELN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (GEM. § 9 (1) BAUGB SOWIE § 3 (2, 4))
11. SONSTIGE ERKLÄRENDE PLANZEICHEN
- GE GEWERBEGEBIET GEM. § 9 BAUNVO
- 4 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) GEM. § 16 BAUNVO
- 1,2 GESCHÜSSFLÄCHENZAHL (GSFZ) GEM. § 16 BAUNVO
- BAUKENNE GEM. § 23 ABS. 3 BAUNVO
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE PRIVATE VERKEHRSLINIE
- KAN- UND/ODER FISCHWEI
- MINDESTABSTAND (NACH KAS -K- 11)
- FLÄCHEN FÜR VERKEHRSMITTEL (TRAFO)
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄNDEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
- PRIV. GRÜNLÄNDEN
- FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25
- FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 (1) NR. 25 (2) NR. 25 (3) NR. 25 (4) NR. 25 (5) NR. 25 (6) NR. 25 (7) NR. 25 (8) NR. 25 (9) NR. 25 (10) NR. 25 (11) NR. 25 (12) NR. 25 (13) NR. 25 (14) NR. 25 (15) NR. 25 (16) NR. 25 (17) NR. 25 (18) NR. 25 (19) NR. 25 (20) NR. 25 (21) NR. 25 (22) NR. 25 (23) NR. 25 (24) NR. 25 (25) NR. 25 (26) NR. 25 (27) NR. 25 (28) NR. 25 (29) NR. 25 (30) NR. 25 (31) NR. 25 (32) NR. 25 (33) NR. 25 (34) NR. 25 (35) NR. 25 (36) NR. 25 (37) NR. 25 (38) NR. 25 (39) NR. 25 (40) NR. 25 (41) NR. 25 (42) NR. 25 (43) NR. 25 (44) NR. 25 (45) NR. 25 (46) NR. 25 (47) NR. 25 (48) NR. 25 (49) NR. 25 (50) NR. 25 (51) NR. 25 (52) NR. 25 (53) NR. 25 (54) NR. 25 (55) NR. 25 (56) NR. 25 (57) NR. 25 (58) NR. 25 (59) NR. 25 (60) NR. 25 (61) NR. 25 (62) NR. 25 (63) NR. 25 (64) NR. 25 (65) NR. 25 (66) NR. 25 (67) NR. 25 (68) NR. 25 (69) NR. 25 (70) NR. 25 (71) NR. 25 (72) NR. 25 (73) NR. 25 (74) NR. 25 (75) NR. 25 (76) NR. 25 (77) NR. 25 (78) NR. 25 (79) NR. 25 (80) NR. 25 (81) NR. 25 (82) NR. 25 (83) NR. 25 (84) NR. 25 (85) NR. 25 (86) NR. 25 (87) NR. 25 (88) NR. 25 (89) NR. 25 (90) NR. 25 (91) NR. 25 (92) NR. 25 (93) NR. 25 (94) NR. 25 (95) NR. 25 (96) NR. 25 (97) NR. 25 (98) NR. 25 (99) NR. 25 (100)
- REGENRÜCKHALTUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 16
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GEM. § 16 ABS. 4 BAUNVO
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GRUNDSTÜCKSGRENZE GEPLANT
- STRÖMLEITUNGEN MIT MASTENSTANDORT
- HÖCHSTGRUNDSTÜCKSGRENZE
- KW REGENWASSER SW SCHNITTWASSER
- BÜSHELSTELLE
- GRENZEN VORHANDENER FLÜCKSTÜCKE MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTETE FLÄCHEN (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 UND ABS. 6 BAUGB)
- AUFZULEGENDE GRENZEN
- BÜSCHUNG
- BEBAUUNGSSTELLUNG VORSCHLAG
- GRUNDSTÜCKSZUFABRIK
- BEREINIGUNG DER ABSTÄNDE ZWISCHEN STRASSEN-ABGRENZUNGSLINIE, BAUGRENZE, STRASSENKREITZE
- HÖHENLINIEN
- SICHTDREIECK FÜR VERKEHR
- PARKPLATZ

11. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1.1 DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD ENTSPRECHEND DEN RÄUMLICHEN ABGRENZUNGEN ALS GEWERBEGEBIET NACH § 9 BAUNVO FESTGESETZT. DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BAUNVO WERDEN ALS HÖCHST ZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG FESTGESETZT, SOWEIT SICH NICHT AUFGRUND DER FESTGESETZTEN BEBAUBAREN FLÄCHEN, IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS DER NUTZUNG ERGIBT.
- 1.2 GEM. § 16 BAUNVO (2) NR. 1, 2 UND 3 WIRD EINE GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) VON 0,8 UND EINE GESCHÜSSFLÄCHENZAHL (GSFZ) VON 1,2 FESTGESETZT. IM GELTUNGSBEREICH IST EINE VIERGESCHÜSSIGE BEBAUUNG ZULÄSSIG, UNTER GEBÄUDE MAX. 17,00 M ÜB. NN ANSTEHENDES GELÄNDE.
2. BAUWEISE
- ES WIRD DIE OFFENE BAUWEISE IM SINNE DES § 22 ABS. 2 BAUNVO FESTGESETZT, DIE BEBAUUNGSDÄCHEN ÜBER 50,00 M ÜB. NN IST NACH § 22 (4) BAUNVO ZULÄSSIG.
3. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- 3.1 EINFRIEDUNGEN: ES SIND MASCHENKANTZÄUNE BIS ZU EINER HÖHE VON 2,50M ZULÄSSIG.
- 3.2 AUSSENRESTAURATION: GELBE FARBGEBINDEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
4. GESTALTUNG DER FREIPLÄCHEN
- 4.1 GEM. § 9 (1) NR. 15 BAUGB ZUR SICHERUNG EINES GRÜNLÄNDCHENS FÜR DAS GEWERBEGEBIET, FESTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRÜNLÄNDCHEN.
- 4.2 SÄMTLICHE GRÜNLÄNDCHEN SIND MIT STANDORTSGEEIGNETEN LAUBHÖLZERN SOWIE IM TEILBEREICHEN MIT STÄNDEN UND BÜDENECKERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.
- 4.3 DIE IN DER NATUR BEREITS VORHANDENEN BÄUME MIT STAMMHÖHEN VON MEHR ALS 30,00 M SÜNDEN, SOWEIT ALS MÖGLICH, ERHALTEN UND IN DIE BETRIEBSANLAGE INTEGRIERT WERDEN.
- 4.4 ÜBER DIE AUSPFLANZUNG DER NICHT BEBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IN INDUSTRIE-, GEWERBE- UND MISCHEBEREICHEN IST MIT DEN BAUUNGEN EIN FREIPLÄCHENGESTALTUNGSPLAN VORZULEGEN.
- 4.5 DIE FESTSETZUNGEN SIND SPÄTESTENS 1/2 JAHR NACH BEZUG DER BEBAUUNG FERTIGZUSTELLEN.
- 4.6 HÖHENUNTERSCHIEDE IM GELÄNDE SIND MÖGLICHT MIT BÜSCHUNGEN, NICHT STEILER ALS 1:2 ZU ÜBERWINDEN, STÜTZSTRUKTUREN SIND MÖGLICHT ZU VERMEIDEN.
- 4.7 ES DÜRFEN NUR MAXIMAL 80% DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IM GEWERBEGEBIET (GEWERBEFLÄCHEN, STALLPLATZ, FÜR ALLE ANLAGEN MIT ZUFÄHRTEN) VERBIEBEN WERDEN, WENN DIE RESTLICHE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN.
5. ENTWÄSSERUNG VON AUSSENANLAGEN
- GRUNDSÄTZLICH SOLLTEN NUR DIE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WASSERUNDURCHLÄSSIG BEFESTIGT WERDEN, DIE ZUM WIRTSCHAFTLICHEN BETRIEB DES UNTERNEHMENS NOTIG SIND, UM DIE MIT DER ERSCHEINUNG DES BAUGEBIETES VERBUNDENE ABFLUSSSCHNELLUNG SO GERING WIE MÖGLICH ZU HALTEN. HIERBEI IST DAVON AUSZUGEHEN, DASS DA 80% DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DEN PARKPLATZ WASSERUNDURCHLÄSSIG ZU GESTALTEN SIND (Z. B. OFFENPÖRIGE PFLASTERUNG, KASSENPLASTERSTEINE ODER SCHÜTTSTEINE).
6. VERKEHRSLINIEN GEM. § 9 (1) NR. 11 BAUGB
- 6.1 IN DEN VERKEHRSLINIEN (SODER. PLANSTRASSEN) SIND IM MITTEL PRO 15,00M STRASSENÄHRE AUF EINER SEITE IM BEICH DER VERKEHRSGRÜNLÄNDCHEN BÄUME FACHSRECHT ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN. ES SOLLTEN MÖGLICHT BÄUME MIT KRONENANSATZ BEI 3,50M HÖHE BEPFLANZT WERDEN.
7. UMWELT
- 7.1 NIEDERSCHLAGSWASSER VON DACHFLÄCHEN UND UNBELASTETEN VERBIEBENSFLÄCHEN SOLLTEN DER BRUCHWASSERNUTZUNG ODER TEICH ZUFÜHRT WERDEN (EINSPARUNG VON TRINKWASSER).
- 7.2 BAULICHE ANLAGEN ZUR NUTZUNG DER SONNENENERGIE (KOLLEKTOREN) SIND ZULÄSSIG.
8. IMMISSIONSSCHUTZ (LÄRMSCHUTZ)
- 8.1 AN DEN GRENZEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 55 DB(A)
-NACHT 50 DB(A)
AN DER NÖRDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 1921 UND 1922 SIND AUS GRÜNDEN BESTEHENDER VORLASTUNGEN HÄRIGEND VON DER D. A. FESTZULEGENDE FOLGENDE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR LÄRM EINZUHALTEN:
-TAG 60 DB(A)
-NACHT 45 DB(A)
AN DER SÜDLICHEN